

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geschäftsgegenstand, Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (in Form von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds, nachfolgend einheitlich "Anteile" genannt) für andere sowie die Anschaffung und die Veräußerung der Finanzinstrumente im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommission) sowie sonstige mit den genannten Geschäften verbundene Nebentätigkeiten. Zur Abwicklung des Kommissionsgeschäfts führt die FIL Fondsbank GmbH treuhänderisch, getrennt von ihren Bankgeschäften, Konten bei anderen Banken.

1.2 Geltungsbereich

Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend "Kunde" genannt) und der FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend "Bank" genannt).

Daneben gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" enthalten. Diese werden mit dem Kunden bei der Depotöffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags vereinbart.

1.3 Änderungen

(1) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und
- der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

(4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

- Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung
- bei Änderungen der Ziffern 1.3 und 13.2 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
 - bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
 - bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
 - bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
 - bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu Gunsten der Bank verschieben würden. In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

1.4 Umstellung auf ein FFB FondsdepotPlus

Im Falle einer Maßnahme für eines der gewählten Sondervermögen, die eine Veräußerung der Investmentanteile zur Folge hat (z. B. Fondsliquidation oder sofern eine Auszahlung von Kundengeldern auf ein Referenzkonto nicht möglich ist), stimmt der Kunde bereits jetzt zu, dass die Bank neben seinem Depot ein Abwicklungskonto einrichtet. Die Bank wird den Erlös einer Veräußerung der Investmentanteile bzw. die ihm zustehenden Kundengelder auf das Abwicklungskonto überweisen. Für diesen Fall gelten die Sonderbedingungen FFB FondsdepotPlus der Bank. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten dem Kunden gegenüber, insbesondere bei Druck, Kuvertierung und Versand von Kundenunterlagen, externer Dienstleister zu bedienen. Die Bank wird diese externen Dienstleister zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt.

Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.

Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Depotführung und Orderbearbeitung

3.1 Depotöffnung

Der Kunde gibt gegenüber der Bank einen bindenden Antrag zur Eröffnung eines Depots ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten Depotöffnungsantrag an die Bank übermittelt oder dieser der Bank zugeht.

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depotöffnung bestätigt und ihm die Depotnummer mitteilt.

Die Bank behält sich vor, die Eröffnung eines Depots abzulehnen und den Antrag zurückzusenden. Dies kann auch ohne Angabe näherer Gründe erfolgen.

3.2 Beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft (Execution Only)

Die Bank führt sowohl im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts als auch des Execution Only Geschäfts Aufträge des Kunden zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen lediglich aus. Die Bank prüft daher insbesondere nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge für ihn geeignet sind, bei Execution Only auch nicht, ob sie angemessen sind. Es erfolgt daher weder eine Empfehlung noch Beratung in Bezug auf die Ausführung oder Vermittlung von Aufträgen. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde seine Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung erteilt.

3.2.1 Beratungsfreies Geschäft

Im beratungsfreien Geschäft wird die Bank vor Erwerb von Fondsanteilen einen Angemessenheitstest durchführen und hierzu von dem Kunden unter anderem Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen erheben.

Erhält die Bank den Angemessenheitstest vom Kunden nicht oder nur unvollständig zurück, weist die Bank bereits jetzt darauf hin, dass eine kundenbezogene Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Einschätzung der Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage dann nicht möglich ist. Die Bank ist dann berechtigt die Orderausführung abzulehnen.

Das beratungsfreie Geschäft wird für komplexe Fondsanteile, wie Publikums AIF¹ (Rohstofffonds AIF, Immobilienfonds AIF und sonstige AIF) und strukturierte OGAW² angeboten.

3.2.2 Execution Only

Im Execution Only Geschäft wird die Bank keine Angemessenheitsprüfung durchführen und geht davon aus, dass der Kunde ausschließlich auf eigene Veranlassung handelt.

Das Execution Only Geschäft wird im Bereich der nicht-komplexen Fondsanteile im Sinne des § 63 Abs. 11 WpHG, für unter anderem einfache OGAW, angeboten. Das heißt, dass die Bank dann keine Prüfung vornimmt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Anteilen angemessen beurteilen zu können, es erfolgt daher keine Angemessenheitsprüfung.

3.2.3 Vermittlergeschäft

Ein Vermittler wird ausschließlich im eigenen Namen tätig und ist insbesondere hinsichtlich einer Beratung oder Vermittlung auch dann kein Erfüllungsgehilfe der Bank, wenn er mit dieser einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen hat. Das Vertragsverhältnis aus der Depotöffnung ist auf den/die Depotinhaber und die Bank beschränkt. Dritte (insbesondere Vermittler) sind nicht Vertragspartei, selbst wenn sie im Depotantrag oder in den übrigen Vertragsdokumenten benannt werden.

3.3 Entfällt

3.4 Orderweiterleitung

(1) Ausführung

Aufträge des Kunden über Finanzkommissionsgeschäfte in Investmentanteilen, die an einem Bankgeschäftstag der FIL Fondsbank GmbH eingehen, werden unverzüglich, grundsätzlich spätestens jedoch am auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag der FIL Fondsbank GmbH nach den beigefügten "Grundsätzen der Orderausführung" in den Systemen der Bank erfasst. In Ausnahmefällen, die eine besondere Prüfung durch die Bank erfordern (z. B. in Nachlassfällen), erfolgt die Erfassung spätestens bis zum übernächsten auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag der FIL Fondsbank GmbH.

(2) Aufträge in Investmentfondsanteilen (ausgenommen ETF)

Nach der Erfassung platziert die Bank die Aufträge innerhalb der auf den Erfassungszeitpunkt folgenden Onlineorder-Annahmeschlusszeit der Bank. Das heißt, innerhalb dieses Zeitraums leitet die Bank die Aufträge in der Regel direkt an die das jeweilige Sondervermögen (den Fonds) verwaltende Investmentgesellschaft weiter. Die Onlineorder-Annahmeschlusszeit ist über den Onlinezugang des Kunden abrufbar oder kann bei der Bank erfragt werden. Wann der platzierte Auftrag ausgeführt wird, richtet sich regelmäßig nach den im Verkaufsprospekt geregelten Bedingungen, auf die die Bank als Finanzkommissionär keinen Einfluss hat (Beispiel: Ist die Orderschlusszeit eines Fonds um 7 Uhr, wird ein von der Bank bei diesem Fonds um 9 Uhr platzierter Auftrag erst am Folgetag ausgeführt, auch wenn der Fonds ohne Schlussstagsabrechnung abrechnet bzw. die Ausführungszeit im Verkaufsprospekt mit T+0 angibt).

Aufträge, die an einem Tag bei der Bank eingehen, der kein Bankgeschäftstag der FIL Fondsbank GmbH ist, oder Aufträge, die an einem Bankgeschäftstag der FIL Fondsbank GmbH nach den veröffentlichten Servicezeiten der Bank eingehen, werden so behandelt, als ob sie an dem auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag der FIL Fondsbank GmbH eingegangen wären.

Kauf- und Verkauforders verschiedener Kunden, die sich auf dasselbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden (Netting). Die Bank ist berechtigt, den Auf-

trag im Wege des Selbsteintritts (§ 400 HGB) unter Zugrundelegung des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwerts auszuführen.

Sofern ein von der Bank bei Investmentgesellschaften oder sonstigen Ausführungsplätzen platzierter Auftrag abgelehnt oder rückabgewickelt wird, ist die Bank berechtigt, entsprechende Rückbuchungen im Kundendepot vorzunehmen, sofern die Wertpapiere dort bereits verbucht wurden.

Das Eigentum an den verkauften Anteilen wird dem Kunden erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises vermittelt und geht dann auf den Kunden über. Der Übergang des Eigentums richtet sich im Übrigen nach dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt für den Fonds. Vor dem Übergang kann der Kunde weder durch Verkauf, Verpfändung oder in sonstiger Art über die Anteile verfügen.

(3) Aufträge in ETF

Die Bank leitet im Rahmen der ETF-Sammelorder Aufträge zur Ausführung an einen Systematischen Internalisierer weiter. ETF-Sammelaufträge werden an Bankgeschäftstagen der FIL Fondsbank GmbH zweimal erstellt (10:45 und 16:00 Uhr) und jeweils anschließend unverzüglich an den Systematischen Internalisierer weitergeleitet. Im Rahmen des ETF-Direkthandels nimmt die Bank an Bankgeschäftstagen der FIL Fondsbank GmbH innerhalb der Zeit von 09:00 bis 17:30 Uhr online Kauf- und Verkaufsaufträge von Kunden entgegen und leitet diese zur Ausführung an den Systematischen Internalisierer weiter. Die Grundsätze der Orderausführung sind zu beachten.

3.5 Kosten im Rahmen des Ausführungsgeschäfts

Die Bank erwirbt die Fondsanteile nach den beigefügten "Grundsätzen der Orderausführung" und weist dem Kunden eine Vertriebsprovision maximal in Höhe des im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlags in der Abrechnung aus. Verkaufsaufträge werden nach den beigefügten "Grundsätzen der Orderausführung" abgerechnet. Soweit in den gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen andere Kosten genannt sind, gelten diese.

3.6 Zuwendungen

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die ihr von dritter Seite zufließenden Provisionen bzw. geldwerten Leistungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank diese nach den gesetzlichen Vorschriften annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der zuvor genannten Vergütungen nicht entsteht.

3.7 Scheckeinreichungen und Lastschriften

Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig und damit verbundene Käufe werden rückabgewickelt. Eventuelle Kursverluste gehen zu Lasten des Anlegers, soweit er nicht wirksam einen Vertrag widerrufen hat.

Die Bank akzeptiert grundsätzlich keine Schecks.

3.8 Auszahlungen

Auszahlungen werden grundsätzlich an das im Depot hinterlegte Referenzkonto überwiesen. Der Kontoinhaber des Referenzkontos muss dem Depotinhaber entsprechen oder bei Minderjährigendepots/behördlichen Anordnungen dem gesetzlichen Vertreter.

Zum Zwecke der Betrugsprävention behält sich die Bank das Recht vor, Verkaufserlöse aus Fondsanteilen, deren Ursprungskauf vom Kunden per Lastschrifteinzug bezahlt wurde und sich innerhalb der 8-wöchigen SEPA-Erstattungsfrist (§ 675x BGB) befindet, erst nach Ablauf dieser Frist an den Kunden auszuzahlen. Der Kunde kann dieses Zurückbehaltungsrecht der Bank durch Stellung geeigneter Sicherheiten abwenden, z. B. durch Verpfändung seines Depots in dem zur Sicherheitsleistung erforderlichen Umfang.

3.9 Betragsverkäufe

Lautet ein Verkaufsauftrag auf einen Geldbetrag, wird die Summe der beim Verkauf anfallenden Steuern und Entgelte auf den beauftragten Betrag aufgeschlagen und es werden entsprechend mehr Fondsanteile verkauft.

Entspricht er übersteigt der beauftragte Betrag 95% des Bestandswertes der zum Verkauf beauftragten Fondsanteile, werden alle betroffenen Anteile veräußert. Bei einem Gesamtverkauf oder wenn der Verkaufserlös nicht der Summe aus dem beauftragten Geldbetrag sowie Steuern und Entgelten entspricht, werden vom Verkaufserlös die anfallenden Steuern und Entgelte abgezogen.

3.10 Fremdwährungsumsätze

Die Bank ist berechtigt Fremdwährungsumsätze in Euro umzurechnen. Das umfasst unter anderem Einzahlungen in Fremdwährung oder Zahlungen bei Verkauf von auf Fremdwährung lautenden Anteilen, Auszahlungen bzw. Wiederanlagen in Fremdwährung, Barausschüttungen oder etwaige Steuereinbehalte. Näheres regelt der Abschnitt Fremdwährungsgeschäft im "Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank.

3.11 Vollmachtserteilung

Die Erteilung einer Vollmacht kann nur auf den Formularen der Bank akzeptiert werden oder in Form eines amtlichen Dokuments.

3.12 Antrags- und Auftragsablehnung

Die Bank behält sich das Recht vor, Anträge und Aufträge des Kunden ohne Nennung eines Grundes abzulehnen.

3.13 Bereitstellung von Informationen

Informationen, die die Bank dem Kunden in Textform (oder über eine Webseite) zur Verfügung zu stellen hat, stellt die Bank in das Onlinepostfach des Kunden ein (nach Maßgabe der Ziffer 15 der "Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand"). Es besteht die Möglichkeit, die Bereitstellung der Basisinformationsblätter nach Verordnung (EU) 1286/2014 postalisch anzufordern.

3.14 Deaktivierung bestandsloser Depots

Die Bank behält sich das Recht vor, ein Depot des Kunden, das mindestens 15 Monate ununterbrochen bestandslos geführt wurde, zu deaktivieren mit der Folge, dass für das betreffende Depot keine Servicedienstleistungen mehr erbracht werden und der Kunde für dieses Depot keine Gebühren mehr schuldet. Für die Reaktivierung des betreffenden Depots ist eine schriftliche Weisung des Kunden erforderlich. Die Reaktivierung des Depots erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Bank oder erneute Freischaltung des Online-Zugangs.

4 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

4.1 Anteile/Anteilsbruchteile

Die von der Bank für den Kunden erworbenen Anteile/Anteilsbruchteile werden von der Bank für den Kunden verwahrt. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilsbruchteil (drei Dezimalstellen nach dem Komma) gut.

Im Falle einer Auslieferung können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchteile werden automatisch verkauft und auf das Referenzkonto des Kunden ausgekehrt.

4.2 Verwahrung

Die Anteile des Kunden werden in der Regel in Girosammelverwahrung verwahrt. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Bank die Anteile bei anderen Zwischenverwahrern oder ausländischen Lagerstellen verwahrt und dort treuhänderisch für ihren Kunden hält. Für diese Anteile erteilt die Bank dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Lagerlandes. Sofern die Bank Dritte in die Verwahrung einbezieht, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen des Landes, in dem der Dritte seinen Sitz hat, zu beachten. Im Falle von zwischen Sitz der Bank und Sitz des mit der Verwahrung beauftragten Dritten abweichenden rechtlichen Rahmenbedingungen, welche die Rechte des Kunden betreffen und zu einem Risiko für den Kunden führen, wird die Bank den Kunden entsprechend informieren. Die Bank haftet nach dem anwendbaren nationalen Recht für etwaige Handlungen oder Unterlassungen des Dritten. Dies birgt im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Dritten auch ein Risiko für den Kunden. Im Rahmen ihrer beschränkten Haftung wird die Bank eine sorgfältige Auswahl der Dritten und deren regelmäßige Unterweisung vornehmen.

Eine Einlieferung von effektiven Stücken ist nicht möglich.

5 Abrechnungen/Depotauszüge/Jahressteuerbescheinigung

5.1 Abrechnungen/Depotauszüge

Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot stellt die Bank vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen Fondsabrechnungen (Tagesdepotauszüge), die sie dem Kunden unmittelbar in seinem Onlinepostfach zur Verfügung stellt. Ferner erhält der Kunde quartalsweise einen Depotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z. B. Sparverträgen) behält sich die Bank vor, an die Kunden gem. Art. 59 Abs. 3 der VO (EU) 2017/565 mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung (Sammelauszug) zu versenden, aus der alle im jeweiligen Halbjahreszeitraum getätigten Transaktionen ersichtlich sind.

5.2 Jahressteuerbescheinigung

Die Bank wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung bereitstellen, wenn für den Kunden tatsächlich Kapitalertragsteuer abgeführt wurde. Kunden, für die keine Kapitalertragsteuer abgeführt wurde, können bei Bedarf eine Jahressteuerbescheinigung bei der Bank anfordern.

5.3 Storno- und Berichtigungsbuchungen

Die Bank wird Fehlbuchungen bis zum nächsten Jahresdepotauszug jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die Bank Fehlbuchungen erst nach dem Jahresdepotauszug fest und steht ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs das Depot des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Berichtigungsbuchung, so wird die Bank den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

6 Wiederanlage von Ausschüttungen

Bei ausschüttenden Fonds werden die Erträge gegebenenfalls unter Abzug von einzubehaltenden Steuern unverzüglich wieder in den ausschüttenden Fonds angelegt (automatische Wiederanlage). Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, eine einfache abweichende Weisung zu erteilen. Die Wiederanlage erfolgt, sofern es die Vertriebsvereinbarung zwischen der Bank und der Kapitalverwaltungsgesellschaft zulässt, ohne Ausgabeaufschlag. Die Bank kann in den folgenden Fällen ohne vorherige Ankündigung auf Barausschüttung umstellen:

- Minderjährigendepots,
- Fondsschließung mit oder ohne Liquidationsankündigung,
- Einstellung der Anteilsausgabe seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- Kündigung des Depots oder Teilkündigung eines oder mehrerer Fondsbestände seitens der Bank,
- Umzug des Kunden in die Vereinigten Staaten von Amerika,
- Kleinste handelbare Einheit seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht erreichbar,
- Fonds ohne Vertriebsvereinbarung

7 Gemeinschaftsdepots

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf Weiteres die im Rahmen der Depotöffnung getroffene Regelung. Ist keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotinhaber allein mit Erfüllungswirkung für den anderen Depotinhaber über das gemeinschaftliche Depot verfügen (Oder-Depot). Für Änderungen des Vertragsrahmens (z. B. Depotauflösung oder die Erteilung von Vollmachten) bedarf es jedoch der Zustimmung aller Depotinhaber (zur Ausnahme für den Todesfall siehe nachfolgend Ziffer 9). Die Verpfändung des Depots kann ebenfalls nur durch eine gemeinschaftliche Verfügung aller Depotinhaber erwirkt werden. Jeder Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können die Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Depot verfügen. Die Depotinhaber haften der Bank gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot und aus Finanzkommissionsaufträgen als Gesamtschuldner. Die Depotabrechnungen und die sonstigen Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung werden dem im Depotöffnungsantrag zuerst bezeichneten Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesondertem schriftlichem Auftrag – kostenpflichtig – verlangt wird, jedem Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden. Steuerbescheide können nur einfach versandt werden.

8 Minderjährigendepots

Depots für Minderjährige werden nur als Einzeldepots geführt. Die gesetzlichen Vertreter vertreten den Minderjährigen entsprechend der im Depotöffnungsantrag getroffenen Regelung. Widerruft ein gesetzlicher Vertreter das alleinige Vertretungsrecht eines anderen gesetzlichen Vertreters, so können ab dem Widerruf alle gesetzlichen Vertreter nur noch gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

9 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden ist der Bank die Verfügungsberechtigung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots) bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber/s unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die überlebende/n Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruf ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerruf sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.

Bei Gemeinschaftsdepots mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber (Und-Depots) kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/die andere/n Depotinhaber nur gemeinsam mit den Erben Verfügungen über das Depot vornehmen und das Depot auflösen.

10 Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, die Ausführung von Aufträgen sowie Auszüge und sonstige Anzeigen (z. B. Jahressteuerbescheinigung, Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

10.2 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Quartalsdepotauszüge dem Kunden bis Ende des jeweils auf das Quartalsende folgenden Monats nicht zugehen, muss dieser die Bank davon unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zugehen.

10.3 Klarheit von Aufträgen

Soweit der Kunde nicht von der in den "Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand" geregelten Möglichkeit der Auftragserteilung (online mittels Passwort [PIN] und TAN) Gebrauch macht, sind Aufträge in schriftlicher Form (im Sinne des § 126 BGB) zu erteilen, es sei denn, Bank und Kunde haben im Einzelfall einen anderen Weg der Auftragserteilung (Oderweg) vereinbart. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Der Kunde ist bei schriftlich erteilten Aufträgen gehalten, die von der Bank zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Die Bank behält sich vor, Aufträge, aus denen sich nicht ergibt, ob der Kunde die gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z. B. die Basisinformationsblätter, die Vorab-Kosteninformationen und das Grundlagenwissen Investmentvermögen [Basisinformationen]) vor Erteilung eines Erwerbsauftrags zur Kenntnis genommen hat, nicht auszuführen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Bei Ordererteilung ist für eine eindeutige Identifikation der gewünschten Investmentfonds neben der Depotnummer die ISIN oder die WKN ausschlaggebend. Aufgrund fehlender Angaben hervorgerufene Verzögerungen sind vom Kunden zu vertreten.

10.4 Einreichung von Aufträgen per E-Mail

1) Die Einreichung von Aufträgen per E-Mail unterliegt folgenden Bedingungen:

- Die E-Mail inklusive aller Anhänge darf eine Gesamtgröße von 10 MB nicht überschreiten.
 - Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es nicht gestattet, Aufträge verschiedener Depots in einer einzigen E-Mail einzureichen.
 - Anhänge dürfen weder passwortgeschützt noch beschädigt sein.
 - Akzeptierte Dateiformate für Anhänge sind: PDF, TIF, TIFF, JPG, JPEG.
 - Das Einfügen hochauflösender Bilder, eingebetteter Bilder oder Auftragslinks ist nicht gestattet.
 - Das Beifügen von nicht zulässigen Anhängen, wie weiteren E-Mails oder versteckten Buchungslinks, ist nicht gestattet und kann zur Ablehnung der E-Mail und damit zur Nichtbearbeitung des Auftrags führen.
 - E-Mails zur Auftragserteilung sind ausschließlich an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse auftrag@ffb.de zu senden. Diese E-Mail-Adresse ist nur für die Einreichung von Aufträgen vorgesehen und nicht für die Beantwortung von Fragen.
- (2) Die Bank behält sich vor, Aufträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, nicht zu bearbeiten. Der Kunde wird entsprechend darüber informiert.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass alle eingereichten Aufträge klar und eindeutig formuliert sind, um Verzögerungen oder Rückfragen zu vermeiden. Bei der Einreichung von Fotografien der Aufträge ist sicherzustellen, dass diese ausschließlich den Auftrag enthalten, um Missverständnisse zu vermeiden.
- (4) Die per E-Mail eingereichten Aufträge werden automatisch bearbeitet. Daher können keine Rückfragen zu den Aufträgen in den Mails beantwortet werden. Hinweise zu den Aufträgen in den Mails können unter Umständen nicht berücksichtigt werden.

10.5 Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

10.6 Weitere Mitteilungspflichten

Die Bank stellt im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung sicher, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen über den Kunden und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und – soweit erforderlich – die Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden. Der Kunde ist verpflichtet, an dieser Aktualisierung mitzuwirken und auf Anforderung der Bank etwaige Änderungen mitzuteilen.

Auf Anforderung der Bank ist der Kunde verpflichtet, die Herkunft seiner Vermögenswerte und seines Vermögens mitzuteilen. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden diesbezüglich Nachweise anzufordern. Etwaige Änderungen der Herkunft der Vermögenswerte sind der Bank unverzüglich anzuzeigen. Über diese und die in Ziffer 10.5 geregelten Mitteilungspflichten hinaus ist der Kunde verpflichtet, der Bank jede Änderung seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens, seiner Adresse, seines Referenzkontos, seines Beschäftigungsverhältnisses, seiner Telefonnummer sowie seiner E-Mail-Adresse mitzuteilen.

11 Haftung der Bank und Mitverschulden des Kunden

11.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht; Ziffer 4.2 Satz 5 bleibt hiervon unberührt. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 10 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

11.2 Sicherheit der Datenübertragung

Die Bank haftet bei erteilten Aufträgen des Kunden nicht für die Sicherheit des Übertragungsweges, soweit dieser außerhalb des Herrschaftsbereichs der Bank liegt. Die Bank haftet daher weder für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass Daten vor ihrem Zugang bei der Bank an unbefugte Dritte gelangen, noch für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Auftrag der Bank nicht oder verspätet zugeht.

Die Haftungsbestimmungen in den "Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand" bleiben unberührt.

Wählt der Kunde einen weder in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" noch in den "Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand" vorgesehenen Weg für die Erteilung eines Auftrags, haftet die Bank nicht für die Sicherheit der Datenübertragung.

11.3 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland.

In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

11.4 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Terror, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

11.5 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

12 Sicherungsrecht der Bank

Der Kunde gewährt der Bank ein Pfandrecht an allen gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Kunden verwahrten Anteilen. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Anteile nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse (z. B. zur Sicherung des Anspruchs auf Zahlung der Anschaffungskosten für Anteile) zurückhalten. Die Bank ist berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend die Pfandverwertung fällige Ansprüche durch den Verkauf von im Depot des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen.

Zur Begleichung von Steuerschulden ist die Bank berechtigt, offene Beträge je nach Depotlösung mittels Einzugs gegen das Referenzkonto (bei FFB Fondsdepot) oder das Abwicklungskonto (bei FFB FondsdepotPlus) auszugleichen. Wird hierdurch die Steuerschuld nicht vollständig beglichen, weist der Kunde die Bank ausdrücklich an, Anteile des Kunden aus dem betreffenden Depot zu verkaufen und den Verkaufserlös an die Steuerbehörde auszukehren. Vor einem solchen geplanten Verkauf wird die Bank dem Kunden die Möglichkeit einräumen, dem geplanten Verkauf zu widersprechen und die Steuerschuld auf andere Weise zu begleichen³.

13 Entgelte und Auslagen

13.1 Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen wird auf der Internetseite der Bank unter www.ffb.de bekannt gemacht. Ergänzend gilt das "Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im "Preis- und Leistungsverzeichnis" sowie die auf der Internetseite der Bank angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Außerhalb des Privatkundengeschäfts (das heißt gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind) bestimmt die Bank die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (§ 315 BGB). Wird die Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank nicht gekündigt, so können Entgelte auf unbestimmte Zeit anfallen.

13.2 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking oder den elektronischen Postversand), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

13.3 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.4 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

14 Beendigung der Geschäftsverbindung

14.1 Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Eine Kündigung gegenüber der Bank sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Der Verkauf aller im Depot des Kunden verwahrten Fondsanteile stellt für sich genommen keine Kündigung der Geschäftsverbindung dar.

14.2 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar macht. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

Die Bank kann den Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung von Fristen auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Anteile kündigen. Dies gilt z. B., wenn die Grundlagen für Besteuerung dieser Anteile nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz veröffentlicht werden, Verkaufsunterlagen und -daten nicht vorliegen, Provisionen oder andere Vergütungen und Aufwendungen nicht gezahlt werden usw. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Bank besteht auch hinsichtlich Anteilen, die von der Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. Erfolgt zum Beendigungszeitpunkt keine Weisung des Kunden, wie mit den verwahrten Anteilen zu verfahren ist, werden diese veräußert und der Erlös auf das Referenzkonto des Kunden ausgekehrt. Liegt der Bank kein gültiges Referenzkonto für eine Auskehrung des Verkaufserlöses vor, wird der Verkaufserlös beim Amtsgericht hinterlegt.

Unabhängig vom Depotvertrag kann die Bank den Vertrag über das Abwicklungskonto jederzeit ohne Einhaltung von Fristen kündigen. Das gilt z. B. dann, wenn der Kunde das Abwicklungskonto nicht zweckentsprechend verwendet. Für den Umgang mit Erlösen, die sich auf dem Abwicklungskonto befinden, gelten die Regelungen des vorangegangenen Absatzes entsprechend; ein negativer Saldo des Abwicklungskontos ist vom Kunden vereinbarungsgemäß auszugleichen. Im Fall der Kündigung des Abwicklungskontos unabhängig vom Depotvertrag werden Fondstransaktionen ausschließlich über das Referenzkonto des Kunden abgewickelt.

14.3 Folgen einer Kündigung

Bei Beendigung der Geschäftsverbindung werden die von der Bank verwahrten Anteile zur Übertragung auf ein anderes Depot bzw. zur Auslieferung bereitgehalten oder auf Wunsch des Kunden zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert in Euro an den Kunden ausgezahlt. Im Falle einer gewünschten Anteilsübertragung ist die Einreichung eines Übertragungsauftrags im Original notwendig. Erfolgt zum Beendigungszeitpunkt keine Weisung des Kunden, wie mit den verwahrten Anteilen zu verfahren ist, werden diese veräußert und der Erlös auf das Referenzkonto des Kunden ausgekehrt. Dies gilt in gleicher Weise für Anteile aus Fonds, die in fremder Währung notieren. Darüber hinaus wird ab dem Beendigungszeitpunkt der Onlinezugang des Kunden zum Depot gelöscht und Sparpläne werden beendet, sofern vorhanden.

14.4 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

15 Schutz der Einlagen

15.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

15.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 EUR pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 EUR. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

15.3 Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

15.3.1 Seit dem 1. Januar 2025:

- (1) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und
- (2) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger.
- (3) In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel der Bank geschützt.

15.3.2 Ab dem 1. Januar 2030:

- (1) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und
- (2) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger.
- (3) In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel der Bank geschützt. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts der Einlagensicherungsfonds.

15.3.3 Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben 15.3.1 (2) und 15.3.2 (2) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldmitteln ausländischen Rechts nicht geschützt. Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtschuldachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

15.4 Forderungsbüroübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

15.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

16 Allgemeines

16.1 Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

16.2 Sprache und Kommunikationswege

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und Bank ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen sind ein unverbindlicher Service der Bank und sind nicht rechtsverbindlich.

Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail) erfolgen. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Anteilen können nur dann per E-Mail erteilt werden, wenn ein entsprechendes unterschriebenes Formular der Bank beigelegt ist. Einfache Aufträge im Text der E-Mail ohne beigelegtes unterschriebenes Formular sind nicht zulässig. Kunden mit entsprechender Berechtigung im Onlinezugang können einen Auftrag auch selbstständig online erfassen.

16.3 Datenverarbeitung

Die Vertragsdaten des Kunden werden durch die Bank gespeichert. Wird ein Vermittler tätig, ist die Bank berechtigt, die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten, Transaktions- und Steuerdaten sowie durch den Angemessenheitstest erhobene Daten des Kunden dem jeweils benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale für eine umfassende anlagegerechte Vermittlung und gegebenenfalls Beratung über die Weiterentwicklung und Pflege des Depotbestands und die Anlage in Investmentfondsanteilen bei der Bank zu übermitteln.

Die Bank verarbeitet sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Weitere Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in den jeweils geltenden "Hinweisen zum Datenschutz für Anleger" der Bank enthalten. Diese kann der Kunde unter www.ffb.de/public/datenschutzhinweise.html einsehen.

16.4 Information über Kundeneinstufung

Im Sinne der MiFID wird der Kunde als Privatkunde eingestuft, es sei denn, die Bank teilt dem Kunden eine andere Einstufung mit oder vereinbart eine abweichende Einstufung. Diese Einstufung gilt für alle Dienstleistungen, Transaktionen und Produkte, die für diese Geschäftsbeziehung relevant sind, und bietet dem Kunden ein höchstmögliches Schutzniveau. Im Rahmen der MiFID-Vorschriften hat der Kunde das Recht, jederzeit eine andere Einstufung zu beantragen. Dies würde sich jedoch auf das ihm gebotene Schutzniveau auswirken.

16.5 Datenweitergabe

Wird ein Vermittler tätig, wird dem Vermittler des Kunden im Rahmen der nach Ziffer 6 der Schlusserklärung im Depotöffnungsantrag erteilten Zustimmung zur Datenweitergabe Zugriff auf die sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Daten gewährt. Die steuerlichen Daten werden dabei dem Vermittler bekannt gemacht.

16.6 Bankgeschäftstage der FIL Fondsbank GmbH

Bankgeschäftstage der FIL Fondsbank GmbH sind alle Wochentage mit Ausnahme von
– Samstagen und Sonntagen und
– den folgenden bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag.

17 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

17.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2 Gerichtsstand für Inlandskunden bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

17.3 Gerichtsstand für Auslandskunden bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

18 Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder

im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@dbb.de, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Widerrufsbelehrung hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs von Anteilen an offenen Investmentvermögen

Widerrufsrecht

Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so kann er diese Erklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt einen Tag nachdem dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genügt.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

FIL Fondsbank GmbH
Kastanienhöhe 1
61476 Kronberg

Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Kauf als Fernabsatzgeschäft (§ 312c des Bürgerlichen Gesetzbuches) zustande gekommen ist, da der Preis der Finanzdienst-

leistung (Kauf von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches) von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die FIL Fondsbank GmbH keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Das Recht zum Widerruf besteht ferner nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die FIL Fondsbank GmbH verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Anwendung dieser Widerrufsbelehrung beim Verkauf von Anteilen

Die Angaben in dieser Widerrufsbelehrung gelten entsprechend, wenn Anteile oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch den Anleger verkauft werden.

¹ Alternative Investmentfonds (AIF) gem. europäischen Richtlinie 2011/61/EG

² Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW gem. EU-RL europäischen Richtlinie 2009/65/EG)

³ Auf den Verkaufserlös kann eine Steuerschuld entstehen.